

GIZ Policy zum Kindesschutz

Die GIZ adressiert Kinderrechte und Kindesschutz auf verschiedenen Ebenen. Eine große Anzahl unserer beauftragten Vorhaben der internationalen Zusammenarbeit zielen direkt oder indirekt auf die Verbesserung der Lebensumstände von Kindern, sei es beispielsweise in den Bereichen der ländlichen oder städtischen Entwicklung, des Schutzes von Umwelt und natürlichen Ressourcen oder auch der Politikberatung.

Die GIZ nimmt ihre Verantwortung für den Schutz von Kindern in ihren Geschäftsaktivitäten ernst. Kinderrechte sind integraler Bestandteil des Menschenrechtsansatzes der GIZ. Kinder sind gegenüber Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch besonders schutzlos und bedürfen eines gesonderten Augenmerks. Deshalb haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Maßnahmen zum Kindesschutz weiter zu strukturieren und auszubauen. Die Grundlage hierfür bildet diese GIZ Policy zum Kindesschutz. Diese ordnet sich in das Wertesystem der GIZ ein, insbesondere ausgedrückt im Ethik- und Verhaltenskodex der GIZ (Ethikkodex).

Kontext der Policy

Die GIZ lässt sich beim Kindesschutz von internationalen Regelwerken zu Kinderrechten leiten. Diese sind vor allem:

- Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, inklusive ihrer drei Zusatzprotokolle
- Die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere Konventionen Nr. 138 (Mindestalter) und Konvention Nr. 182 (schlimmste Formen von Kinderarbeit)

¹ Artikel 1 der UN Kinderrechtskonvention: Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. sowie die Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung und dem Schutz von Kinderrechten.

Die folgenden Inhalte der Policy stellen eine Mindestanforderung an Kindesschutz in den Unternehmensaktivitäten der GIZ dar. Falls die Anforderungen dieses Dokuments von nationalen Regelungen abweichen, greift die jeweils striktere Regel zum Schutz des Kindes.

Anwendungsbereich der Policy

Im Einklang mit Artikel 1 der UN
Kinderrechtskonvention¹ versteht die GIZ entsprechend
des jeweiligen Landesrechts minderjährige Personen als
Kinder. Wir schützen dabei alle Kinder gleich, denen wir
im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit begegnen,
unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer
Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexueller
Orientierung oder Geschlechtsidentität sowie
körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen.

Der Anwendungsbereich dieser GIZ Policy zum Kindesschutz schließt alle Geschäftsaktivitäten ein. Sie ist ein verbindliches Dokument für alle Beschäftigten der GIZ. Darüber hinaus verpflichtet die GIZ ihre Auftragnehmer*innen und Finanzierungsempfänger*innen, die internationalen Standards zum Kindesschutz einzuhalten.

Systematischer Ansatz für Kindesschutz

Die GIZ gestaltet ihre Rahmenbedingungen so, dass Risiken für den Schutz von Kindern in ihren Geschäftsaktivitäten frühzeitig betrachtet und mit





passenden Maßnahmen adressiert werden können. Kindesschutz ist ein Bestandteil ihrer Geschäftsprozesse und des Projektmanagements. Die GIZ wird diese kontinuierlich weiterentwickeln, indem sie Risiken analysiert, die bestehenden Schutzmaßnahmen bewertet und diese, sofern erforderlich, erweitert. Beispielsweise wurden Maßnahmen in der Beschaffung und im Reisemanagement ergriffen.

Bei der Projektplanung wird im Rahmen des Safeguards+Gender Managementsystems bewertet, ob das Risiko nicht-intendierter negativer Wirkungen auf Kinderrechte einschließlich Kindesschutz besteht und wie diese vermieden oder vermindert werden können.

Alle Personen im Anwendungsbereich dieser Policy sind aufgerufen, sich so zu verhalten, dass Kinder keiner Form von Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch ausgesetzt werden.

Umgang mit Verstößen gegen die Kindesschutzpolicy

Der Umgang mit illegalem oder unethischem Verhalten ist im Ethikkodex geregelt. Dort verpflichtet sich die

GIZ, wirksame Kontrollsysteme aufrechtzuerhalten, um derartige Verhaltensweisen aufzudecken und diesen entgegenzuwirken. Verdachtsfälle werden sorgfältig geprüft und aufgeklärt. Hinweise können im Hinweisgebersystem der GIZ adressiert werden. Hierzu gehört auch das Hinweisgeberportal, das anonym genutzt werden kann. Hinweise zur potenziellen Verletzung des Kindesschutzes sind in der Kategorie "Menschenrechte" möglich.

Verantwortlichkeiten

Jede Einheit der GIZ ist im Rahmen ihrer Geschäftsprozesse für die Einhaltung dieser Policy verantwortlich. Die übergreifende Themenverantwortung und Koordinationsfunktion der Beiträge anderer Einheiten liegen beim GIZ Sustainability Office.

Diese GIZ Policy zum Kindesschutz wurde im Auftrag des Vorstands vom GIZ Sustainability Board am 28.02.2020 verabschiedet.

(Tanja Gönner, Vorstand)

Elle Sidel

(Dr. Elke Siehl, Beauftragte des Vorstands für Nachhaltigkeit)

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 53113 Bonn, Deutschland T +49 228 44 60 - 0 F +49 228 44 60 - 17 66 E sustainabilityoffice@giz.de I www.giz.de

Bonn, März 2020

Autor/Verantwortlich/Redaktion:

Elke Winter und Daniel Schröder GIZ Sustainability Office Friedrich-Ebert-Allee 32 53113 Bonn

Design/Layout:

GIZ Sustainability Office, Bonn

Fotonachweise/Quellen:

Von links nach rechts: ©GIZ, Michael Tsegaye, Markus Kirchgessner, Katrin Bauer, Sabine Nahak, Thomas Imo/photothek.net

URL-Verweise:

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.